

**10.03.25**

**Empfehlungen**  
der Ausschüsse

R - Fz

zu **Punkt ...** der 1052. Sitzung des Bundesrates am 21. März 2025

---

**Gesetz zur Neuregelung der Vormünder- und Betreuervergütung und zur Entlastung von Betreuungsgerichten und Betreuern sowie zur Änderung des Rechtsanwaltsvergütungsgesetzes und des Justizkostenrechts (Kosten- und Betreuervergütungsrechtsänderungsgesetz 2025 - KostBRÄG 2025)**

**A.**

1. Der **federführende Rechtsausschuss** und  
der **Finanzausschuss**

empfehlen dem Bundesrat,

dem vom Deutschen Bundestag am 31. Januar 2025 verabschiedeten Gesetz gemäß Artikel 104a Absatz 4 des Grundgesetzes zuzustimmen.

**B.**

2. Der **Finanzausschuss** empfiehlt dem Bundesrat ferner, die folgende

**E n t s c h l i e ß u n g**

zu fassen:

- a) Der Bundesrat begrüßt grundsätzlich die mit dem Gesetz verbundenen Ziele.

- b) Der Bundesrat stellt jedoch fest, dass die Kosten- und Vergütungsrechtsänderungen erhebliche Mehrausgaben bei den Ländern verursachen und eine angemessene Kostenkompensation durch den Bund bislang nicht vorgesehen ist.
- c) Der Bundesrat fordert deshalb die Bundesregierung auf, die für die Länder entstehenden Mehrausgaben durch eine Anpassung der jährlichen Verteilung des Umsatzsteueraufkommens zu kompensieren.
- d) Der Bundesrat fordert ferner die Bundesregierung auf, zeitnah mit den Ländern über die Ausgestaltung der Kostenkompensation in einen Austausch zu treten.
- e) Er fordert die Bundesregierung darüber hinaus auf, bei der Evaluation des Vergütungssystems für Betreuende Potentiale zur Senkung des Erfüllungsaufwands aufzuzeigen. Darüber hinaus ist im Rahmen der Evaluation der Aufwand der Betreuenden auch durch unabhängige Erhebungen von Arbeitszeiten abzuschätzen. Im Rahmen der Evaluation sollten Empfehlungen für eine effektive und effiziente rechtliche Betreuung erarbeitet werden, die sich sowohl an den Interessen der Betreuten als auch der öffentlichen Haushalte orientieren. Bei der Evaluation sollten Vertreter der Landesjustizverwaltungen mitwirken, damit Kostenaspekte ausreichend Berücksichtigung finden.

Begründung:

Grundsätzlich wird die Notwendigkeit der Erhöhung der Vergütungssätze unter anderem im Justizvergütungs- und -entschädigungsgesetz, im Rechtsanwaltsvergütungsgesetz und im Vormünder- und Betreuervergütungsgesetz in Anpassung an die gesteigerten Lebenshaltungskosten gesehen. Allerdings bedeuten die Anpassungen für die Länder – nicht nur im Justizressort, sondern auch bei den anderen Ressorts – erhebliche allgemeine, sachgebietsübergreifende Kostensteigerungen.

Angesichts dauerhaft wirkender Haushaltsverschlechterungen aufgrund bundespolitischer Entscheidungen und schwieriger konjunktureller Rahmenbedingungen bestehen in den Haushalten der Länder keine finanziellen Spielräume.

Daher fordert der Bundesrat die Bundesregierung auf, die entstehenden Mehrkosten, soweit diese nicht über die Erhöhung der Gerichtskosten ausgeglichen werden, durch eine Anpassung der jährlichen Verteilung des Umsatzsteueraufkommens zu kompensieren. Die linearen Erhöhungen der Gerichtsgebühren kompensieren nur einen Teil der entstehenden Mehrkosten.